

# **ENKI - VEREIN ZUR FÖRDERUNG ARCHÄOLOGISCHER GRABUNGEN IM VORDEREN ORIENT E.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**ENKI – Verein zur Förderung archäologischer Grabungen im Vorderen Orient**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz »e.V.«.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung durch finanzielle Zuwendungen an das Archäologische Institut - Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients - der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für archäologische Grabungsprojekte in Syrien und angrenzenden Ländern.

Die Förderung erstreckt sich auch auf projektbegleitende Maßnahmen, insbesondere Beihilfen für wissenschaftlichen Grabungsnachwuchs sowie wissenschaftliche Auswertungen der Grabungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Desweiteren verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erwerben keine Anteile am Vereinsvermögen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß die Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Verein, soweit diese nicht für unabweisliche Ausgaben benötigt werden, an das Archäologische Institut - Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients - der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verwendung für vom Verein benannte Grabungsprojekte und/oder

projektbegleitende Maßnahmen weitergeleitet werden. Der Verein wird sich daneben für die Akquisition von Fördergeldern für einzelne Projekte und Maßnahmen bei natürlichen und juristischen Personen einsetzen und diese Mittel, sofern sie dem Institut nicht unmittelbar zugewendet werden, ebenfalls an diese weiterleiten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins selbstlos unterstützen will.

Der Verein hat persönliche und fördernde Mitglieder. Die persönlichen Mitglieder unterteilen sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) studentische Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Fördernde Mitglieder können Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Vereine sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern. Über das schriftliche Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelner Personen verliehen werden, die sich durch hervorragende Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Beitragshöhe von fördernden Mitgliedern setzt der Vorstand fest. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen treffen. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage für einmalige Sonderaufwendungen beschließen.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluß
- Ableben

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich dem Ansehen und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschuß wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht.

## **§ 6           Verbandszugehörigkeit**

Der Verein und seine Mitglieder können sich Verbänden und gemeinnützigen Vereinen anschließen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

## **§ 7           Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## **§ 8           Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und gegebenenfalls weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Vertretungsvorstand (1. und 2. Vorsitzender) bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Konten und der Buchführung. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht für die Jahreshauptversammlung zu erstellen.

## **§ 10 Beirat**

Zur Unterstützung des Vereins kann ein Beirat gebildet werden. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen.

Ihr obliegt insbesondere die

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Aussprache über die Berichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Entgegennahme eines Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes
- Ausschließung eines Mitglieds
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Versammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund verlangt wird.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder - sofern dies nicht möglich ist - durch einen Aushang im Archäologischen Institut - Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients - einzuladen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers. Änderungen der Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur dann Beschlüsse fassen, wenn dies unter Angabe der bestehenden Regelungen und des anstehenden Vorschlages in der Einladung schriftlich angekündigt waren.

Beschlußfassungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Beschluß eines Viertels der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim. Die Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann alternierend offen oder geheim erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt. Zur Beschlußfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 13 Vermögensverteilung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. im Falle des Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "*Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V.*", die es zu gleichartigen Zwecken wie in § 2 der Satzung benannt, zu verwenden hat.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten, sowie für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Frankfurt am Main.

## **§ 15 Redaktionelle Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, in dieser Satzung die von dem Vereinsregister oder der Finanzbehörde etwa gewünschten oder sonst irgendwie erforderlichen redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

Stand: 21.03.2000